

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhof- und Bestattungsverordnung)

vom 1. Juli 1992 (Stand 15.02.2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	4
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2 aufgehoben	4
Art. 3 Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin	4
Art. 4 Leiter/Leiterin des Bestattungsamtes	4
Art. 5 Betriebsleiter/Betriebsleiterin der Park-, Sport-, Grünanlagen	4
II. Bestattungsordnung	5
Art. 6 Bestattungen, Urnenbeisetzungen	5
Art. 7 Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber	5
Art. 8 Beiträge der Stadt	5
Art. 9 Kosten für Auswärtige	5
Art. 10 Aufbahrung	5
Art. 11 aufgehoben	6
Art. 12 Regelung der Abdankung und Bestattung	6
Art. 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten	6
Art. 14 Urnenbeisetzung ohne Abdankung	6
Art. 15 Grabgeläute	6
Art. 16 Grabbezeichnung	6
Art. 17 Publikation	6
III. Grabstätten	7
Art. 18 Eigentumsrechte	7
Art. 19 Belegungsplan	7
Art. 20 Gräberarten	7
Art. 21 Grösse der Gräber	7
Art. 22 Belegung	8
Art. 23 Ruhefristen	8
Art. 24 Räumung der Gräber	8
Art. 25 aufgehoben	8
Art. 26 aufgehoben	8
Art. 27 Familiengräber	8
Art. 28 Benützungsrecht für Familiengräber	9
Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber	9
Art. 30 Bepflanzung der Friedhofanlage	9
Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe	9
Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber	9
Art. 33 Urnennischen	9
Art. 34 Gemeinschaftsgrab	9

IV. Grabmäler	10
Art. 35 Bewilligungspflicht	10
Art. 36 Genehmigungsverfahren	10
Art. 37 Errichtung	10
Art. 38 Unterhalt und Haftung	10
Art. 39 Verfügungsbeschränkung	11
Art. 40 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	11
Art. 41 Unstatthafte Grabmäler	11
Art. 42 Grablampen/Weihwassergefäße	11
Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C	11
Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU	11
Art. 45 Urnennischen	11
V. Ordnungsvorschriften	12
Art. 46 Öffnungszeiten des Friedhofs	12
Art. 47 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	12
Art. 48 Rechtsschutz	12
Art. 49 Inkrafttreten	12
Anhang	13
Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C	13
Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU	14

I. Organisation

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen ¹

Diese Verordnung regelt das Friedhofs- und Bestattungswesen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 aufgehoben ¹

Art. 3 Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin ¹

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist der Zivilstandsbeamte/die Zivilstandsbeamtin. Er/sie ist gleichzeitig der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes.

Art. 4 Leiter/Leiterin des Bestattungsamtes ¹

Der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes ist namentlich verantwortlich für: ¹

1. die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und die damit verbundenen administrativen Arbeiten bezüglich Grabunterhalt und -pflege.
2. entfällt ¹
3. das Festsetzen und Vorbereiten der Abdankungen und Bestattungen
4. das Führen des Grabregisters, des Belegungsplanes und des Gräberverzeichnisses
5. das Erteilen der Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler
6. das Vergeben von Grabplätzen ¹
7. entfällt ¹
8. das Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit
9. das Verlängern der Ruhezeit für Familiengräber ¹

Art. 5 Betriebsleiter/Betriebsleiterin der Park-, Sport-, Grünanlagen ¹

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist verantwortlich für: ¹

1. die Pflege und Bepflanzung der Friedhofanlage und der Gräber
2. die Wartung der Friedhofgebäude
3. die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen
4. den Empfang von Angehörigen zum Besuch Verstorbener in den Katafalkräumen während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals.
5. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

II. Bestattungsordnung

Art. 6 Bestattungen, Urnenbeisetzungen

1 Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern der Stadt Adliswil.

2 Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofsvorsteherin kann auf Gesuch die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Dabei werden insbesondere die Verbundenheit des oder der Verstorbenen mit der Gemeinde sowie die Platzverhältnisse auf dem Friedhof berücksichtigt.¹

Art. 7 Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber¹

In bestehende Gräber dürfen, mit vorgängiger Zustimmung des Friedhofsvorstehers/der Friedhofsvorsteherin, Aschenurnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden (§15 Abs.3 BesV).

Art. 8 Beiträge der Stadt

1 Die Stadt Adliswil verrechnet diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann. Sie verrechnet:¹

- a) Heimtransport auswärts Verstorbener,
- b) Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurde,
- c) Bepflanzung und Unterhalt des Grabes,
- d) Exhumationen und Urnenversetzungen.

2 Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt die Stadt Adliswil die in § 46 Abs. 2 der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beiträge.¹

Art. 9 Kosten für Auswärtige

1 Für Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von auswärts wohnhaften Personen müssen alle Kosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von Erbinnen und Erben übernommen werden. Massgebend ist die entsprechende Gebührenordnung.¹

2 Die Bepflanzung dieser Gräber ist für die ganze Laufzeit von 20 Jahren nach Eingang des Bepflanzungsauftrags innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.¹

Art. 10 Aufbahrung

1 Die Verstorbenen werden in den Katafalkräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

2 Die Toten können von Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivilstandswesen / Bestattungsamt oder dem Friedhofpersonal in den Katafalkräumen besucht werden.¹

3 In den Katafalkräumen dürfen wegen Brandgefahr keine Kerzen angezündet werden.¹

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

Art. 11 aufgehoben ¹

Art. 12 Regelung der Abdankung und Bestattung

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Zivilstandswesen/Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

Art. 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag um 10.00 und 13.45 Uhr statt. ¹

Art. 14 Urnenbeisetzung ohne Abdankung

Urnenbeisetzungen ohne gleichzeitige Abdankungsfeier finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 11.00 Uhr statt.

Art. 15 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.

Art. 16 Grabbezeichnung ¹

Sofort nach der Belegung werden Reihengräber mit der Namensbezeichnung und Grabnummer versehen.

Art. 17 Publikation ¹

Die Publikation richtet sich nach den kantonalen Vorgaben (§17 BesV).

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

III. Grabstätten

Art. 18 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 19 Belegungsplan ¹

Der Belegungsplan wird von dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin festgelegt.

Art. 20 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

Klasse A Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

Klasse B aufgehoben ¹

Klasse C Erdbestattung- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr

Klasse D Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

Klasse E Urnennischen

Klasse FE Erdbestattungs-Familiengräber

Klasse FU Urnen-Familiengräber

Klasse G Gemeinschaftsgrab

Art. 21 Grösse der Gräber

Die Gräber haben folgende Masse:

Klassen	Länge	Breite	Tiefe
A	180 cm	90 cm	210/180/150 cm ¹
C	120 cm	70 cm	80 cm ¹
D	120 cm	80 cm	60 cm
FE	250 cm	240 cm	150 cm
FU	200 cm	200 cm	60 cm

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

Art. 22 Belegung

- 1 Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander angelegt.
- 2 Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein einzelnes Grab herzurichten. ¹
- 3 In den Urnen-Reihengräbern (Kl. D) können insgesamt 3 Urnen beigesetzt werden.
- 4 In bereits belegte Erdbestattungs-Reihengräber (Kl. A) dürfen zusätzlich höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.
- 5 aufgehoben ¹

Art. 23 Ruhefristen

- 1 Die Ruhezeit der Gräber beträgt:
 - für die Klassen A, C und D 20 Jahre
 - für die Klasse E 20 Jahre
 - für die Klassen FE und FU 40 bis max. 60 Jahre ¹
- 2 Für das Gemeinschaftsgrab ist keine begrenzte Ruhezeit festgesetzt.
- 3 Werden Gräber der Klassen FE und FU für 40 Jahre gemietet, ist eine einmalige Verlängerung um 20 Jahre möglich. ¹

Art. 24 Räumung der Gräber

- 1 Nach Ablauf der in Art. 23 festgesetzten Ruhefristen steht dem Stadtrat das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Ankündigung zur Aufhebung der Gräber ist mindestens drei Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekanntzugeben. ¹
Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist bis zur Aufhebung der Gräber zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Werden Grabzeichen und Grab-schmuck nicht abgeholt, kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin darüber verfügen. Den Angehörigen wird keine Entschädigung entrichtet.

- 2 Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt. ¹

Art. 25 aufgehoben ¹

Art. 26 aufgehoben ¹

Art. 27 Familiengräber

- 1 Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familien-Erdbestattungs- (6 m²) und Familien-Urnengräber (4 m²) vorgesehen. Diese Plätze werden an Interessenten vermietet.

- 2 Die Mietgebühren für Familiengräber werden durch den Stadtrat festgesetzt. ¹

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

Art. 28 Benützungsrecht für Familiengräber

1 Das Benützungsrecht steht dem Mieter bzw. dem Erbberechtigten zu.¹

2 aufgehoben¹

3 Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.

Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber

Die Mieter von Familiengräbern (Kl. FE und FU) werden verpflichtet, zusammen mit dem Grabplatzvertrag, auf dem Bestattungsamt eine Vorauszahlung für eine angemessene Bepflanzung und den Grabunterhalt für die gesamte Dauer des Familiengrabes zu leisten.¹

Art. 30 Bepflanzung der Friedhofanlage

Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe der Stadt.

Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe

Den Unterhalt der Reihengräber (Kl. A, C und D) besorgt das Friedhofpersonal. Für diese Arbeiten bezahlen die Angehörigen die Grundtaxe für die gesamten 20 Jahre im Voraus. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung von höchstens 5 Raten vereinbart werden.¹

Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber

1 Die Bepflanzung der Reihengräber (Kl. A, C und D) ist Sache der Angehörigen. Für eine Bepflanzung durch das Friedhofpersonal bezahlen die Angehörigen für die gesamten 20 Jahre im Voraus. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung von höchstens 5 Raten vereinbart werden.¹

2 aufgehoben¹

Art. 33 Urnennischen

1 Für die Beisetzung von Aschenurnen steht eine Urnennischenanlage zur Verfügung. Einzelnischen dieser Anlage bieten Platz für zwei Urnen.

2 Urnennischen werden für die Dauer von 20 Jahren vermietet.

Art. 34 Gemeinschaftsgrab

1 Für die namenlose Beisetzung von Aschenurnen besteht ein Gemeinschaftsgrab.

2 Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen können Urnen in dieser Grabstätte beigesetzt werden.

3 Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Namensnennung auf der Schrifttafel. Die Kosten für eine Beschriftung tragen die Angehörigen.¹

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

IV. Grabmäler

Art. 35 Bewilligungspflicht

1¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

2 Ebenso behält sich der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen. ¹

Art. 36 Genehmigungsverfahren

1 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin eine Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. ¹

2 aufgehoben ¹

3 Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an den Stadtrat rekuriert werden. ¹

Art. 37 Errichtung

1 Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler in der Regel nicht früher als zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin. ¹

2 Das Setzen darf nur in Gegenwart des Friedhofpersonals erfolgen. Die schriftliche Bewilligung ist dem Friedhofpersonal vorzuweisen.

3 An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin erteile dazu ausdrücklich die Bewilligung. Bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. ¹

Art. 38 Unterhalt und Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabmäler, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

Art. 39 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers/der Friedhofvorsteherin entfernt oder versetzt werden.¹

Art. 40 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

1 Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

2 Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen Natursteine zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer oder handwerklicher Art auszuführen.

Art. 41 Unstatthafte Grabmäler

1 Im Interesse einer ruhig wirkenden und guten Gesamtgestaltung des Friedhofes sind nicht gestattet:

- Zement und Kunststeine;
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien.

2 aufgehoben¹

Art. 42 Grablampen/Weihwassergefässe

1 Grablampen und Weihwassergefässe werden nur toleriert, wenn sie lose eingesteckt oder auf einen höchstens 10 cm dicken Sockel montiert sind.

2 Pro Reihengrab wird nur eine Lampe oder ein Weihwassergefäss bewilligt. Grablampen mit integriertem Weihwassergefäss sind zulässig. Die maximale Gesamthöhe beträgt 40 cm.

Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C

Siehe Anhang¹

Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU

Siehe Anhang¹

Art. 45 Urnennischen

Klasse E: Urnennischen

Die Urnennischen werden von der Gemeinde mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Abdeckplatte gehen zulasten des jeweiligen Mieters.

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

V. Ordnungsvorschriften

Art. 46 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Art. 47 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen; insbesondere ist dabei zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Es sind die Anbindevorrichtungen ausserhalb des Friedhofs zu benützen;
- das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Park-, Sport- und Grünanlagen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen;
- den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten; der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. ¹

Art. 48 Rechtsschutz ¹

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 15.02.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Juli 1992. ¹

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

Anhang

Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C ¹

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

Erdbestattungen: **Klasse A**

Stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 135 cm nicht überschreiten.
Min. Dicke 12 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: Max. Länge 60 cm, max. Breite 45 cm, min. Dicke 10 cm

Kindergräber **Klasse C**

Stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 110 cm nicht überschreiten.
Min. Dicke 10 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: Max. Länge 40 cm, max. Breite 35 cm, min. Dicke 10 cm

Urnengräber: **Klasse D**

Stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 135 cm nicht überschreiten.
Min. Dicke 12 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: Max. Länge 50 cm, max. Breite 40 cm, min. Dicke 10 cm

1 Schmiedeiserne Kreuze und Holzgrabzeichen usw. können auf Natursteinsockel gestellt werden. Der sichtbare Teil des Sockels wird in die zulässige Gesamthöhe eingerechnet.

2 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden.

3 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. ¹

4 Der Hersteller kann seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017

Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU ¹

Klasse FE und FU: Erdbestattungsfamiliengräber und Urnen-Familiengräber

1 Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung.

2 Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind von Fall zu Fall mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin zu vereinbaren, wobei im Allgemeinen folgende Masse als Richtlinien dienen:

	Max.-Höhe	Max.-Breite	Min.-Dicke
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	110 cm	80% der Grabbreite	20 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	150 cm	90 cm	20 cm
Plastiken, Kreuze und Stelen	180 cm	60% der Grabbreite	20 cm
Liegende Platten Länge	120 cm	70 cm	15 cm

¹ Fassung gemäss GRB vom 07.12.2016, in Kraft seit 15.02.2017